

Soziale Arbeit in Studium und Praxis

Praxiswissen Betreuungsrecht

Für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte

von

Deutschen Caritasverband e.V., Barbara Dannhäuser, Susanne Baer, Alexandra Reinfarth, Joachim Speicher

2. Auflage

[Praxiswissen Betreuungsrecht – Deutschen Caritasverband e.V. / Dannhäuser / Baer / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Verfahrensrecht in Familiensachen](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66423 6

- Neue Anschrift an Gericht, Rententräger, Versicherung.
- Evtl. Wohngeldantrag stellen oder Änderung der Wohngeldstelle mitteilen.
- Evtl. Nachsendeantrag bei der Post stellen.

Rechtsgrundlagen: § 1907 BGB (Betreuungsrecht); §§ 535 bis 577 BGB (Mietrecht)

Weiterführende Hinweise:

Deutscher Mieterbund e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin, Tel. 030–223230, www.mieterbund.de (hier findet man auch die örtlichen Mietervereine); Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. – Haus & Grund Deutschland –, Mohrenstraße 33, 10117 Berlin, Tel. 030–202160, www.hausundgrund.de (hier findet man auch die örtlichen Haus & Grund-Vereine).

Paul Allerchen

Patientenverfügung

→ *Ärztliche Behandlung*, → *Alterserkrankungen*, → *Betreuungsverfügung*, → *Vorsorgevollmacht*, → *Wünsche des Betreuten*

1. Bedeutung für den Betreuungsalltag

Um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Selbstbestimmung zu gewährleisten, ist die Patientenverfügung von großer Bedeutung. Die Patientenverfügung ist eine schriftlich niedergelegte Willensäußerung über die gewünschte medizinische Behandlung und Pflege, die an den behandelnden Arzt und die Pflegekräfte gerichtet ist. Sie gilt für den Fall, dass ein Patient nicht mehr in der Lage ist, selbst eine Entscheidung über seine ärztliche Heilbehandlung und pflegerische Versorgung zu treffen. Sie ist quasi ein für diesen Fall in die Zukunft hinein verlängerter Wille des Patienten. Letztendlich müssen sich nicht nur Ärzte, sondern auch Betreuer oder Bevollmächtigte an den Willen der betroffenen Person halten, unabhängig von Art und Fortschritt der Erkrankung. Bei Zweifeln über den Patientenwillen, der immer im Vordergrund steht, bedarf es bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen eines Betreuers oder Bevollmächtigten über die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Es ist daher sinnvoll und wünschenswert, wenn Betreuer oder Bevollmächtigte die Vorstellungen der betreuten Person über ärztliche Eingriffe und Heilbehandlungen kennen bzw. wissen, ob eine Patientenverfügung hinterlegt ist. Ansonsten müssen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter auf Basis des mutmaßlichen Patientenwillens Entscheidungen treffen. Der mutmaßliche Wille kann z. B. ermittelt werden durch Kenntnis seiner Wertvorstellungen und ethischen und religiösen Überzeugungen, durch bekannte mündliche oder schriftliche Äußerungen, eine Anhörung von Vertrauenspersonen des Patienten.

Fallbeispiel:

Michael K. hat aufgrund zahlreicher Berichte in den Medien beschlossen, eine Patientenverfügung aufzusetzen. Nach einem schweren Motorradunfall im Sommerurlaub fällt er ins Koma. Die behandelnden Ärzte sehen keine Chance, dass für Michael K. eine Verbesserung des Gesundheitszustands eintritt bzw. er jemals wieder aus dem Koma erwacht. Die Ehefrau von Michael K., Petra K., wird als rechtliche Betreuerin bestellt. Sie legt den Ärzten die Pa-

tientenverfügung des Michael K. vor, die besagt, dass im Fall einer unumkehrbaren Bewusstlosigkeit und keiner Aussicht auf Änderung dieses Zustands von lebensverlängernden Maßnahmen abgesehen werden und auch keine künstliche Ernährung erfolgen soll.

2. Erläuterungen für den Betreuer

Der geäußerte Wille der betreuten Person hat immer oberste Priorität und muss von Ärzten und Betreuern respektiert und befolgt werden. Hier ist die Patientenverfügung schon seit langem ein gutes Hilfsmittel, um Behandlungswünsche usw. festzuschreiben. Allerdings hat es immer wieder Fragen und Verunsicherungen bezüglich der Verbindlichkeit und des Umgangs mit Patientenverfügungen gegeben. Aus diesem Grund sind gesetzliche Regelungen zur Wirksamkeit und Reichweite der Patientenverfügung beschlossen worden. Seit 1.9.2009 werden die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt.

Diese Regelungen besagen, dass Volljährige in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen können, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Betreuer und Bevollmächtigte sind an diese Patientenverfügung gebunden und müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen. Sie sind dann verpflichtet, dem Willen des Betroffenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Die Patientenverfügung wird immer berücksichtigt, gilt stets unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung und wird nicht etwa in bestimmten Fällen kraft Gesetz für unbeachtlich erklärt (Reichweitenbegrenzung). Demnach spielt es für die Gültigkeit der Patientenverfügung keine Rolle, ob die Krankheit unheilbar tödlich verläuft oder bereits Todesnähe besteht. Allerdings kann eine Patientenverfügung jederzeit widerrufen werden. Dies muss nicht unbedingt schriftlich erfolgen, sondern ist formfrei möglich. Es genügt bereits ein körpersprachliches Zeichen wie z. B. Kopfnicken, wenn die sprachlichen Fähigkeiten eingeschränkt sind. Weiterhin ist auch niemand gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder entsprechen die Festlegungen nicht der aktuellen Situation des Betroffenen, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt. Hierbei wird durch den behandelnden Arzt eine medizinische Indikation erstellt und die Entscheidung im Dialog zwischen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigtem vorbereitet. Nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen sollen möglichst in die Überlegungen mit einbezogen werden. Das Betreuungsgericht muss nicht eingebunden werden, solange sich Arzt und Betreuer einig sind. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen folgenschwere Entscheidungen allerdings vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Das gleiche Verfahren gilt für eine Nichteinwilligung oder den Widerruf einer Einwilligung.

Auch wenn eine ärztliche Beratung zur Erstellung einer Patientenverfügung nicht erforderlich ist, empfiehlt es sich, Inhalte der Patientenverfügung mit dem Hausarzt oder einem anderen Arzt des Vertrauens durchzusprechen. Weiterhin

kann es ratsam sein, die Patientenverfügung notariell beurkunden zu lassen. Auch dies ist rechtlich nicht erforderlich.

Die Patientenverfügung gilt bis zum Widerruf unbegrenzt. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Überprüfung bzw. Erneuerung der Verfügung von Zeit zu Zeit sinnvoll. Dabei sollte die Urkunde dann komplett ersetzt werden und nicht lediglich bestätigt oder ergänzt.

3. Hinweise für die Betreuungspraxis

Mit der aktuellen gesetzlichen Regelung ist jede schriftliche Patientenverfügung, die der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht, für alle Beteiligten verbindlich. Damit soll sichergestellt werden, dass Menschen in jeder Phase ihres Lebens selbst entscheiden können, ob und wie sie behandelt werden möchten.

Voraussetzungen für die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen sind folgende Punkte:

- Der Verfügende ist volljährig und einwilligungsfähig, d.h. er kann die Art, Bedeutung und Tragweite der ärztlichen Maßnahmen erfassen.
- Die Patientenverfügung ist schriftlich verfasst. Mündliche Patientenverfügungen sind im Gesetz nicht benannt. Allerdings sind mündliche Äußerungen als Behandlungswünsche bzw. bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens durch den Bevollmächtigten festzustellen und bei Entscheidungen zu berücksichtigen.
- Die Patientenverfügung darf zwischenzeitlich nicht widerrufen worden sein.
- Grundlage für die Entscheidungen sind Absprachen zwischen Arzt und Bevollmächtigtem bzw. Betreuer.
- Grundsätzlich sollen nahe Angehörigen und sonstige Vertrauenspersonen in die Entscheidungsfindung eingebunden werden.

Auch nach dem 1.9.2009 gibt es Grenzen bei der Patientenverfügung. So sind alle Handlungswünsche des Verfügenden, die den Arzt zu strafrechtlichen Handlungen auffordern, wie z.B. Tötung auf Verlangen, nicht zulässig. Damit bleibt z.B. auch die direkte aktive Sterbehilfe strafbar und unzulässig.

Nach der neuen Regelung bedürfen Entscheidungen von Bevollmächtigten bzw. Betreuern bezüglich Einwilligung/Nichteinwilligung in Maßnahmen, bei denen Lebensgefahr besteht bzw. deren Unterlassung den Tod herbeiführt, nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Voraussetzung ist, dass zwischen Arzt und Bevollmächtigtem Einvernehmen besteht und nicht entgegen der Willensäußerung in der Patientenverfügung gehandelt wird. Das Betreuungsgericht entscheidet als neutrale Instanz nur bei Zweifeln über den Patientenwillen oder Missbrauchsgefahr.

Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und muss eigenhändig unterschrieben sein. Sie kann sich Textbausteinen bedienen und sollte dabei folgende Elemente beinhalten: Eine Präambel, die eigene Wertvorstellungen, religiöse Anschauungen und grundsätzliche Überlegungen zu Leben und Sterben erhält. Ggf. kann auch die Motivation für das Erstellen der Patientenverfügung angegeben werden. Wichtig ist, dass in der Patientenverfügung die konkrete Situation festgelegt wird, für die die Patientenverfügung gelten soll. Sinnvoll ist dabei eine Formulierung wie z.B. „Wenn infolge einer Gehirnschädigung die Fähigkeit, Einsicht zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu tre-

Persönliches Budget

ten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, ...“ Es sollten auch alle Maßnahmen, die zu unterlassen bzw. vorzunehmen sind, möglichst genau aufgeführt und umfassend formuliert werden. So kann z.B. eine künstliche Ernährung grundsätzlich ausgeschlossen werden, aber auch verlangt werden, dass diese weitergeführt wird. Ähnliches gilt für die Verabreichung von Medikamenten zur Schmerzlinderung etc.

Falls eine Vorsorgevollmacht (→ *Vorsorgevollmacht*) oder Betreuungsverfügung (→ *Betreuungsverfügung*) ausgestellt wurde, bietet es sich an, in dieser auch einen Hinweis auf die Patientenverfügung zu geben. Die Hinterlegung der Patientenverfügung bei den Betreuungsgerichten ist in einigen Bundesländern möglich. Weiterhin kann man zur Hinterlegung auch das Bundeszentralregister Willenserklärung der Deutschen Hospiz-Stiftung nutzen. Der Betreuer oder Bevollmächtigte sollte die Patientenverfügung ausgehändigt bekommen bzw. wissen, wo diese aufbewahrt ist, damit er sie im Bedarfsfall auch nutzen kann. Sinnvoll ist es sicherlich, auch dem behandelnden Arzt eine Abschrift zu geben. In vielen Vordrucken und Formularen zur Patientenverfügung gibt es die Möglichkeit, einen „Ausweis“ auszufüllen, den man immer bei sich tragen kann. Auf diesem werden z.B. die Existenz einer Patientenverfügung, behandelnder Arzt oder bevollmächtigte Personen vermerkt.

Im Fallbeispiel musste die Patientenverfügung von Michael K. von den behandelnden Ärzten berücksichtigt werden. Da sie sehr konkret und umfassend formuliert worden ist, wurden keine lebensverlängernden Maßnahmen weitergeführt. Michael K. verstarb knapp ein halbes Jahr nach dem Unfall.

Rechtsgrundlagen: §§ 1901a, 1901b, 1904 BGB

Weiterführende Hinweise:

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), Broschüre „Patientenverfügung“ (www.bmj.de); Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ (www.verwaltung.bayern.de); Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.), Formular „Christliche Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“ (www.ekd.de).

Informationen sind auch bei folgenden Stellen erhältlich:

Humanistischer Verband Deutschlands, Bundeszentralstelle Patientenverfügung (www.patientenverfuegung.de); Deutsche Hospiz Stiftung, Dortmund (www.hospize.de); bei diesen Stellen ist auch die Hinterlegung von Patientenverfügungen möglich.

Lovely Sander

Persönliches Budget

→ *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*, → *Psychische Erkrankung*,
→ *Schwerbehinderung*

1. Bedeutung für den Betreuungsalltag

Das Persönliche Budget ist eine Leistung zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind. Sie wird als Budget geleistet; Dienst- oder Sachleistungen werden nicht erbracht. Beim Persönlichen

Budget handelt es sich also nur um eine neue Form der Leistungserbringung. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungsform besteht seit 2008.

Grundsätzlich gilt bei der Prüfung und Bewilligung des Persönlichen Budgets das gleiche Verwaltungsverfahren wie bei einer Sachleistung. Um ein Persönliches Budget zu erhalten, muss der Mensch mit Behinderung einen Anspruch auf eine Teilhabeleistung der Rehabilitationsträger aus dem SGB IX haben. Rehabilitationsträger sind u. a. die gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger, Sozialhilfeträger sowie die Bundesagentur für Arbeit. Es gibt zwei Formen des Persönlichen Budgets:

- ist nur ein Leistungsträger zuständig, spricht man von einem einfachen Persönlichen Budget;
- sind mehrere Leistungsträger involviert, handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget.

Folgende Ziele sollen durch das Persönliche Budget erreicht werden:

- Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
- Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung,
- Wahlmöglichkeiten bei der Gewährung von Hilfen,
- Aktivierung des Leistungsberechtigten sowie
- ein differenzierteres Angebot von Dienstleistungen.

Fallbeispiel:

Peter B. ist 25 Jahre alt und wird durch einen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer betreut. Er hat eine „leichte“ geistige Behinderung, die als wesentliche Behinderung anerkannt ist. Peter lebt bisher bei seiner Familie, möchte aber zukünftig in einer eigenen Wohnung leben. Tagsüber besucht er eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung, in seiner Freizeit geht er verschiedenen Hobbys (Sport, Freunde treffen, freiwillige Feuerwehr) nach.

2. Erläuterungen für den Betreuer

Der ehrenamtliche Betreuer muss sich mit Peter besprechen, um herauszufinden, welche Wünsche, Vorstellungen und Fertigkeiten Peter bezüglich eines Umzugs in eine eigene Wohnung hat. Der Betreuer wird mit Peter eine „Bedarfsfeststellung“ machen. Sie werden gemeinsam ermitteln, welche Hilfen notwendig sind, damit Peter in einer eigenen Wohnung leben kann. Der Betreuer und Peter formulieren folgende Ziele:

Sicherstellen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Wohntraining, Unterstützung in gesundheitlichen Belangen, Bewältigung des Alltags, Förderung der Selbständigkeit, Stärkung der Fähigkeit zur Strukturierung des Tages, Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Ermöglichung der individuellen Freizeitgestaltung, Verbesserung sozialer Beziehungen, Einüben sozialer Kompetenzen.

Fast man die Ziele zusammen, würde man die benötigte Leistung in der Fachsprache als Ambulant Betreutes Wohnen (Eingliederungshilfe) bezeichnen. Die Leistung des ambulant betreuten Wohnens wird von verschiedenen Trägern angeboten (Caritas, Lebenshilfe, Diakonie). Peter möchte sich jedoch nicht von einem bestimmten Anbieter unterstützen lassen, sondern von einer von ihm selbst ausgewählten Person. Peter hat bei einer Freizeit Klaus W. kennengelernt. Klaus war der

pädagogische Leiter der Freizeit und die beiden stehen immer noch in Kontakt. Peter würde sich gerne von Klaus helfen lassen und fragt diesen, ob er Interesse habe, sich von Peter auf 450 EUR-Basis einstellen zu lassen, um ihn im selbständigen Wohnen zu unterstützen. Peter kann sich seinen „Unterstützer“ also mit Hilfe des Persönlichen Budgets selbst aussuchen und diesen für die erbrachten Leistungen direkt bezahlen. Bei den formalen Angelegenheiten des Persönlichen Budgets (Verwaltung des Geldbetrags, Zahlung des Lohns, Mini-Job-Anmeldung) wird Peter von seinem Betreuer unterstützt. Der Betreuer kontrolliert, dass der Geldbetrag nur für die Leistungen des Persönlichen Budgets ausgegeben wird, überprüft die Rechnungen und vergewissert sich, dass Peter zufrieden ist und die Leistungen ausreichen.

3. Hinweise für die Betreuungspraxis

Der Antrag auf ein Persönliches Budget wird beim zuständigen Leistungsträger gestellt, z. B. Sozialamt, Agentur für Arbeit, Rententräger, Krankenversicherung, Unfallversicherung. Die Leistung wird ab Antragstellung gewährt. Manche Leistungsträger haben spezielle Antragsformulare. Es genügt aber, einen formlosen Antrag zu stellen, da die Kostenträger rückmelden, welche Informationen sie benötigen. Nach der Antragsstellung werden die Leistungsvoraussetzungen überprüft (z. B. Klärung leistungsrechtlicher Fragen wie Vermögensverhältnisse, Vorliegen einer „wesentlichen Behinderung“ etc.). Handelt es sich bei der benötigten Leistung um eine Eingliederungshilfeleistung, kommt es evtl. zu einer Einstufung in eine Hilfebedarfsgruppe. Hieran schließt sich ein Hilfebedarfsgespräch (Budgetkonferenz) an. Der Leistungsträger, Budgetnehmer und sein Betreuer (und ggf. seine Angehörigen) werden den individuellen Hilfebedarf besprechen. Die Höhe des Budgets wird anhand des festgelegten Hilfebedarfs ermittelt. Abschließend legen die Beteiligten eine Zielvereinbarung fest. Mit Hilfe dieser werden die Ziele des Persönlichen Budgets überprüft. Die Zielvereinbarung ist für den Budgetnehmer und den Kostenträger ein Vertrag, auf dessen Grundlage die Leistung gewährt wird. Beide Seiten sind an die gemeinsamen Vereinbarungen gebunden. Daneben wird in der Zielvereinbarung auch festgehalten, wie die Mittelverwendung nachgewiesen wird. Abschließend erlässt der Kostenträger einen Bewilligungsbescheid (rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt), in dem auch festgelegt ist, wie lange die Leistung gewährt wird. Sollte der Budgetnehmer mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, kann er Widerspruch gegen den Bescheid einlegen, um eine Veränderung zu bewirken. In regelmäßigen (aber individuell festgelegten) Abständen findet ein „Hilfeplangespräch“ statt, in dem über die Weiterführung, die Notwendigkeit und die Zielerreichung des Persönlichen Budgets gesprochen wird. Vor Ablauf der Leistung muss ein Neu- oder ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

Rechtsgrundlagen: § 17 SGB IX

Weiterführende Hinweise:

Benötigen Budgetnehmer und Betreuer Hilfe bei der Beantragung eines Persönlichen Budgets, können sie sich an verschiedene Beratungsstellen wenden. Über eine Postleitzahlensuche kann man auf der entsprechenden Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.budget.bmas.de, dort unter Beratungsstellen und Gemeinsame Servicestellen) eine Beratungsstelle finden. Des Weiteren ist die Seite des Forums selbst-

bestimmter Assistenz behinderter Menschen Forsea e.V. sehr hilfreich bei allen Fragen rund um das Persönliche Budget. Über die Forsea Internetseite (www.forsea.de) kann man ein kleines Handbuch für Leistungsberechtigte beziehen, um erste übersichtliche Informationen zu bekommen.

Susanne Baer

Pfändungsschutz

→ *Schulden*

1. Bedeutung für den Betreuungsalltag

Pfändung und Zwangsvollstreckung sind Begriffe, die bei Betroffenen häufig existentielle Ängste verursachen. Auch für Betreuer stellt der Umgang mit Pfändungen zu Lasten des Betreuten zunächst eine schwierige Situation dar. Die rechtlichen Vorschriften im Zwangsvollstreckungsrecht gewährleisten jedoch, dass jedem, der von Pfändungen betroffen ist, der notwendige Lebensunterhalt zu verbleiben hat. Dieser gesetzliche Schutz funktioniert jedoch nicht immer automatisch, sondern setzt teilweise voraus, dass der Schuldner oder sein Betreuer selbst aktiv werden.

Unter Zwangsvollstreckung oder Pfändung versteht man die Anwendung staatlicher Gewalt zur Durchsetzung eines privatrechtlichen Anspruchs.

Fallbeispiel 1:

Gustav Glücksritter (G) bestellt bei dem Internet-Versandhandel Ozon AG (O) einen neuen Fernseher auf Rechnung, obwohl er sich diesen eigentlich gar nicht leisten kann. Die Rechnung zahlt er nicht. O verklagt den G daraufhin erfolgreich auf Zahlung. In der Folge pfändet O das Einkommen des G bei dessen Arbeitgeber und das Konto des G. Eines Tages steht auch noch der Gerichtsvollzieher bei G vor der Tür, um die Sachpfändung in Wertgegenstände des G in dessen Wohnung zu betreiben.

Hier haben wir einen privatrechtlichen Anspruch zwischen einer natürlichen (G) und einer juristischen Person (Ozon Aktiengesellschaft) des privaten, bürgerlichen Rechts.

O darf seinen Anspruch nicht selbst mit Gewalt durchsetzen, denn das Gewaltmonopol liegt beim Staat. O muss sich daher der staatlichen Vollstreckungsorgane bedienen, nämlich einmal des Gerichtsvollziehers und des Vollstreckungsgerichts (eine Abteilung des Amtsgerichts, das für die Lohn- und Kontopfändung zuständig ist).

Rechtlich Betreute sind aus mehreren Gründen besonders von Pfändungen also Maßnahmen der Zwangsvollstreckung bedroht. Eine Rechtliche Betreuung kommt in Betracht für Menschen, die sich aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung geistiger, seelischer oder körperlicher Art nicht mehr ausreichend um die Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten kümmern können. Solche Einschränkungen in der Person des Betreuten führen in der Regel zu eingeschränkten Erwerbsaussichten und damit niedrigerem Einkommen, aus denen die Lebenshaltungskosten bestritten werden müssen. Zugleich haben Betreute aufgrund ihrer Einschränkungen häufig Schwierigkeiten zu beurteilen, welche Ausgaben und vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind und welche finanziellen Aufwendungen dadurch entstehen.

Fallbeispiel 2:

Oma Liselotte (L) ist 92, kann kaum noch gehen und hört auch nicht mehr gut. Daher ist für sie eine Rechtliche Betreuung eingerichtet. Sie ist oft alleine zu Hause und hätte gerne etwas mehr Gesellschaft. Eines Tages klingelt der Zeitschriftenvertreter Arno Aufdringlich (A) an ihrer Tür. L freut sich immer über Besuch und trinkt gerne mit dem unaufhörlich plaudernden und lächelnden A einen Kaffee. Als A wieder geht, hat er L mehrere Zeitschriftenabonnements für eine Autozeitung, eine Computerzeitschrift und ein Golf-Magazin verkauft. L fand den A so nett und hat arglos alles unterschrieben, was er ihr vorgelegt hat. Ihrem Betreuer erzählt L davon nichts, weil sie den Vorgang am nächsten Tag schon vergessen hatte. In der Folge erhält L Mahnungen und schließlich Mahn- und Vollstreckungsbescheid. Weil es ihr peinlich ist, erzählt sie ihrem Betreuer auch davon nichts. Eines Tages steht der Gerichtsvollzieher vor der Tür. Außerdem kann L plötzlich am Geldautomat nichts mehr von ihrem Konto abheben. Auf Nachfrage teilt ihr die Bank mit, das Konto sei gepfändet worden.

2. Erläuterungen für den Betreuer

Pfändungen „fallen nicht vom Himmel“, sie haben immer eine Vorgeschichte. Für Betreuer ist es daher wichtig, die Zeichen zu erkennen und frühzeitig zu reagieren. So können Pfändungen in den meisten Fällen abgewendet werden.

Im Fallbeispiel 2 konnte der Betreuer nicht rechtzeitig tätig werden, weil L alles verheimlicht hat. Hätte sie aber von dem Besuch des A erzählt oder zumindest die Mahnschreiben erwähnt, hätte die Pfändung bereits frühzeitig abgewendet werden können.

Da A die L überraschend zu Hause aufgesucht hat, handelt es sich um ein sog. Haustürgeschäft, das innerhalb von 14 Tagen widerrufen, also rückgängig gemacht werden kann. Schwierig wird es, wenn die 14-Tagesfrist abgelaufen ist. Es bestünde dann aber immer noch die Möglichkeit, das Rechtsgeschäft wegen Irrtums anzufechten. L hört nicht richtig und hat gar nicht verstanden, worum es ging.

Auch wenn der Vertrag nicht mehr „zu Fall gebracht“ werden kann, kann der Betreuer immer noch dafür sorgen, dass die Abonnements rechtzeitig bezahlt werden, um weitere Kosten und letztlich die Zwangsvollstreckung zu verhindern.

Wichtig ist es in jedem Fall, der betreuten Person klar zu machen, dass sie sich wegen Rechnungen und Mahnungen jederzeit vertrauensvoll an den Betreuer wenden sollte.

Die Forderungen müssen auf ihre Herkunft und Richtigkeit überprüft werden. Sollten Verträge abgeschlossen worden sein, die der betreuten Person keinen Nutzen bringen und/oder sie finanziell überfordern, sollte sofort Kontakt mit dem Gläubiger aufgenommen werden, um eine Rückabwicklung zu erreichen. Ist der Gläubiger dazu aus Kulanz nicht bereit, müssen die rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden, den Vertrag rückgängig zu machen. Gegebenenfalls sollte hier ein Rechtsanwalt oder eine Schuldnerberatungsstelle hinzugezogen werden, da eine rechtliche Prüfung entsprechende Kenntnisse voraussetzt.

Selbst wenn die betreute Person bereits einen Mahn- oder gar Vollstreckungsbescheid erhalten hat, kann eine Pfändung noch abgewendet werden, wenn rechtzeitig innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch/Einspruch eingelegt wird. Der Widerspruch/Einspruch ist aber nur sinnvoll, wenn die Forderung insgesamt oder der Höhe nach nicht begründet ist. Spätestens jetzt wird es unausweichlich sein, einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle aufzusuchen.